

BL_GERICHTE 400 13 179 vom 29. Oktober 2013

BL Gerichte, 2013-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_400_13_179

FR: BL_GERICHTE 400 13 179 du 29 octobre 2013

IT: BL_GERICHTE 400 13 179 del 29 ottobre 2013

Regeste

Unterhalt Kind

Erwägungen

E. 1

Gegen einen Endentscheid in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert von mindestens CHF 10'000.00 kann gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 ZPO Berufung erhoben werden. Mit Berufung kann gemäss Art. 309 ZPO unrichtige Rechtsanwendung oder/und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden. Die Berufung ist schriftlich und begründet innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheides bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Streitwertgrenze ist im vorliegenden Fall klar erreicht. Der angefochtene Entscheid wurde den Beklagten und Widerklägerinnen am 30.05.2013 zugestellt. Die Rechtsmittelfrist ist durch die Berufung vom 28.06.2013 somit eingehalten. Die Beklagten und Widerklägerinnen rügen die unrichtige Feststellung des Sachverhalts und die unrichtige Anwendung des Bundeszivilrechts, womit sie zulässige Berufungsgründe geltend machen. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. c EG ZPO ist die Dreierkammer der Abteilung Zivilrecht des Kantonsgerichts für die Beurteilung von Berufungen gegen Entscheide der Präsidien der Bezirksgerichte sachlich zuständig. Da auch die übrigen Formalien für das Rechtsmittel der Berufung eingehalten sind, ist auf diese -vorbehältlich der nachfolgenden Ausführungen -einzutreten. Das für jeden prozessualen Rechtsbehelf erforderliche Rechtsschutzinteresse wird als Voraussetzung eines Rechtsmittels Beschwer genannt. Auf ein Rechtsmittel ist nur einzutreten, soweit der Rechtsmittelkläger durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Spühler/Dolge/Gehri, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., 12 N 36). Die formelle Beschwer ist gegeben, wenn der Partei nicht zugesprochen worden ist, was sie beantragt hatte. Zudem muss aber auch eine materielle Beschwer vorliegen, d.h. der angefochtene Entscheid muss die Partei in ihrer Rechtsstellung treffen, für sie in ihrer rechtlichen Wirkung nachteilig sein, und die Partei muss deshalb an der Abänderung interessiert sein (BGE 120 II 7 E. 2.a). Soweit die Berufungsklägerinnen mit dem Rechtsbegehren Ziff. 2 die Aufhebung von Ziff. 2 des angefochtenen Urteils und die Verpflichtung des Berufungsbeklagten, das Ergebnis des von ihm verfolgten Kindergeldanspruches in Deutschland umgehend dokumentiert mitzuteilen, verlangen, ist festzustellen, dass der Vorderrichter ihnen genau dies im Urteilsdispositiv vom 12.04.2013 - wenn auch mit einer sprachlich etwas anderen Formulierung - zugesprochen und damit ihrem diesbezüglichen Antrag entsprochen hat. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das Rechtsbegehren Ziff. 2 gemäss Berufung vom 28.06.2013 für die Berufungsklägerinnen eine günstigere Wirkung als Ziff. 2 des angefochtenen Urteils entfalten könnte. Da die Berufungsklägerinnen durch Ziff. 2 des vorinstanzlichen Urteils gar nicht beschwert sind, ist auf Ziff. 2 der

Berufungsanträge mangels eines Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Zufolge Nichteintretens auf Rechtsbegehren Ziff. 2 der Berufung und Rückzugs der neuen Rechtsbegehren der Berufungsklägerinnen gemäss Eingabe vom 06.09.2013 wird der im Zusammenhang mit dem Kindergeld für den Fall einer teilweisen Guttheissung der Berufung geltend gemachte Antrag des Berufungsbeklagten vom 17.09.2013 auf Verpflichtung der Berufungsklägerinnen, ihm unter Umständen zu Unrecht erhaltene und von den Behörden zurückgeforderte Gelder zu erstatten, gegenstandslos. Es kann daher offen gelassen werden, ob dieser Antrag die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO überhaupt erfüllte.

E. 2

Nach Art. 286 Abs. 2 ZGB ist der Kinderunterhalt bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festzusetzen oder aufzuheben. Kinderunterhaltsbeiträge unterliegen der Abänderbarkeit, weil die beiden massgeblichsten Elemente der Unterhaltsbemessung - der Bedarf des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten - regelmässig unvorhersehbaren Schwankungen unterworfen sind. Die Abänderungsklage bezweckt keine Korrektur der ursprünglichen Unterhaltsregelung, sondern die Anpassung der Unterhaltsbeiträge an Veränderungen, die nicht schon in der ursprünglichen Unterhaltsregelung zum Voraus berücksichtigt worden sind. Es kommt mit anderen Worten nicht entscheidend auf die Vorhersehbarkeit der Veränderung, sondern ausschliesslich darauf an, ob der Unterhaltsbeitrag unter Berücksichtigung dieser vorhersehbaren Veränderungen festgelegt worden ist. Dabei ist im Sinne einer tatsächlichen Vermutung anzunehmen, dass vorhersehbare Veränderungen auch berücksichtigt worden sind (vgl. BGer 5A_547/2008, E. 2, mit weiteren Hinweisen). Die Berufungsklägerinnen machen eine Verbesserung der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten und eine Erhöhung des Bedarfs der Berufungsklägerin 1 geltend. Sie sind gemäss Art. 8 ZGB für diese Tatsachenbehauptungen beweispflichtig. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob ihre diesbezüglichen Rügen am vorinstanzlichen Urteil zutreffen oder nicht.

E. 3

e Die Vorinstanz ist somit entgegen den Rügen der Berufungsklägerinnen im Ergebnis zu Recht zum Schluss gekommen, dass sich die massgeblichen Unterhaltsbemessungskomponenten auf Seiten des Berufungsbeklagten seit der ursprünglichen Unterhaltsfestsetzung nicht wesentlich verändert haben.

E. 4

Für den ab dem vollendeten 15. Altersjahr der Berufungsklägerin 1 geltend gemachten erhöhten Bedarf der Berufungsklägerin 1 sind die Berufungsklägerinnen beweispflichtig. Sie machen die ab dem 10. Schuljahr anfallenden Schulkosten für die Berufungsklägerin 1 geltend und verweisen diesbezüglich in der Berufung auf ihre Eingabe vom 28.12.2012 an die Vorinstanz. Betragsmässig geht es um selbst zu tragende Schulkosten von CHF 1'500.00 bis CHF 1'800.00 pro Jahr resp. CHF 125.00 bis CHF 150.00 pro Monat (vgl. Beilage 7 zur Eingabe der Berufungsklägerinnen vom 28.12.2012 an das Bezirksgericht Laufen). Die Berufungsklägerin 2 erhält als IV-Rentnerin seit der Geburt der Berufungsklägerin 1 eine IV-Kinderrente ausgerichtet. Die Kinderrente von Ausgleichskasse und Pensionskasse belief sich 2002 auf CHF 1'371.00 pro Monat und beläuft sich aktuell auf CHF 1'528.00 pro Monat. Sie ist damit mehr als der

BSF-Landesindex angestiegen. Sie bildet zwar Einkommen der Berufungsklägerin 2, ist indes nach ihrem gesetzlichen Zweck ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden (BGE 129 V 362 E. 3.2). Sie ist damit beim Unterhaltsbedarf der Berufungsklägerin 1 vorab zu berücksichtigen (BGer 5C.173/2005 E. 2.3.2) und stellt auch keinen Barunterhaltsbeitrag der Berufungsklägerin 2 an die Berufungsklägerin 1 dar. Vielmehr leistet die Berufungsklägerin 2 ihren Anteil an den Unterhalt der unter ihrer Obhut stehenden Berufungsklägerin 1 durch Pflege und Erziehung, während der Berufungskläger seinen Anteil in Form einer Geldzahlung leistet. Dies steht ganz im Einklang mit der Rechtsprechung zu Art. 276 Abs. 2 ZGB, wonach bei erheblich grösserer Leistungsfähigkeit des einen Elternteils diesem zuzumuten ist, für den gesamten - nicht anderweitig gedeckten (z.B. durch IV-Kinderrenten) - Bedarf des Kindes aufzukommen (BGE 120 II 285 E. 3.a.cc). Sämtliche Rügen der Berufungsklägerinnen, dass der Unterhaltsbeitrag des Berufungsbeklagten nicht proportional zu dessen Leistungsfähigkeit festgesetzt worden sei, zielen daher vollends ins Leere. Das Appellationsgericht Basel-Stadt vom 22.11.2002 bemass die Kinderunterhaltsbeiträge nach der Prozentmethode (15,63% bis 6, 16,83% bis 12 und 18% bis zur Mündigkeit). Damals standen für den Bedarf der Berufungsklägerin monatlich CHF 2'671.00 (IV-Kinderrente von CHF 1'371.00 und Unterhaltsbeitrag von CHF 1'300.00) zur Verfügung, womit ein Bedarf in Höhe des knapp 1,5-fachen Betrags gemäss den Empfehlungen des Jugendamtes Zürich für ein Einzelkind im Alter von 1-6 inkl. Kosten für Pflege und Erziehung gedeckt werden konnte. Aktuell stehen für den Bedarf der Berufungsklägerin 1 - ohne Berücksichtigung eines allfälligen Kindergelds von EUR 184.00 pro Monat - monatlich CHF 3'122.00 zur Verfügung (IV-Kinderrente von CHF 1'528.00 und Unterhaltsbeitrag von CHF 1594.00). Die Bedürfnisse der Berufungsklägerin 1 haben sich altersentsprechend zwar leicht erhöht, was hingegen durch die Staffelung des Unterhaltsbeitrags u.a. im Alter von 12 Jahren bei der ursprünglichen Unterhaltsfestsetzung entgegen der Ansicht der Berufungsklägerinnen bereits gebührend berücksichtigt worden ist. Der aktuelle Unterhaltsbeitrag von indexiert CHF 1'594.00 beträgt 18% des indexierten Basiseinkommens. Mithin steht der Berufungsklägerin weiterhin ein Betrag zur Verfügung, mit welchem ein Bedarf in Höhe des knapp 1,5-fachen Betrags gemäss den Empfehlungen des Jugendamtes Zürich (für 13-18 Jährige CHF 2'100.00 inkl. Kosten für Pflege und Erziehung) gedeckt werden kann. Da die Berufungsklägerinnen in einer stark ländlich geprägten Gegend wohnen, fallen diverse Positionen des Kindesbedarfs tiefer aus als die vom Jugendamt Zürich getroffenen Annahmen, weshalb die Aargauer Empfehlungen besser auf die hiesigen Lebenskosten zugeschnitten sind. Ein Vergleich mit dem Bedarf gemäss Aargauer Empfehlungen für ein Einzelkind im Alter von 13-16 Jahren von CHF 1'377.00 inkl. Kosten für Pflege und Erziehung ergibt sogar, dass die für den Bedarf der Berufungsklägerin 1 aktuell zur Verfügung stehenden Mittel mehr als doppelt soviel betragen. Mit dem geltenden Unterhaltsbeitrag des Berufungsbeklagten kann somit ein Bedarf gedeckt werden, der als sehr grosszügig bemessen zu qualifizieren ist. In dieser grosszügigen Bedarfsschätzung sind folglich auch nach dem Ende des Schulobligatoriums selbst zu tragende Kosten für Schulmaterial und Schullager enthalten. Selbst wenn die von den Berufungsklägerinnen geltend gemachten Schulkosten von CHF 150.00 pro Monat als bedarfserhöhend zu qualifizieren wären, liesse sich damit aufgrund ihrer betragsmässigen Unerheblichkeit (nicht einmal 5% der bisher für den Kindesbedarf zur Verfügung stehenden Mittel) keine wesentliche und dauerhafte Veränderung des Kindesbedarfs belegen. Den Berufungsklägerinnen ist der Nachweis eines wesentlich höheren Kindesbedarfs ab dem 15.

Altersjahr der Berufungsklägerin 1 mithin nicht gelungenen. Ebenfalls als unbegründet erweist sich das Argument der Berufungsklägerinnen, eine Bedarfserhöhung sei durch die in der Schweiz stärker als in Deutschland angestiegenen Lebenshaltungskosten ausgewiesen. Die Kostenteuerung in der Schweiz ist durch die uneingeschränkte Indexierung der Unterhaltsbeiträge gemäss ursprünglicher Unterhaltsfestsetzung vollständig aufgefangen, so dass deren überproportionaler Anstieg gegenüber der Kostenteuerung in Deutschland kein Grund für eine Urteilsänderung bilden kann. Angesichts des mit den geltenden Unterhaltsbeiträgen vollständig gedeckten, grosszügig bemessenen Kinderbedarfs ist es auch unerheblich, ob der Berufungsbeklagte für die Zeit vor Januar 2009 resp. nach April 2012 Kindergeld mit Erfolg wird beanspruchen können. Er ist ohnehin dabei behaftet worden, sich darum zu bemühen. Zudem hat er sein Bemühen zur Erlangung zusätzlichen Kindergelds aktenkundig belegt und ihm effektiv ausgerichtete Kindergelder unverzüglich den Berufungsklägerinnen überwiesen.

E. 5

Gemäss Art. 277 Abs. 1 ZGB dauert die Unterhaltspflicht der Eltern grundsätzlich bis zur Mündigkeit des Kindes. Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann. Die Klage auf Unterhaltsleistungen nach Art. 277 Abs. 2 ZGB ist vom mündigen Kind zu erheben. Ein Anspruch auf vorgängige Festlegung eines Mündigenunterhalts besteht in eherechtlichen Verfahren höchstens dann, wenn das unmündige Kind absehbar vor einer über die Mündigkeit hinausgehenden Ausbildung steht (vgl. Art. 133 Abs. 1 ZGB; BSK ZGB I-Breitschmid, Art. 277 N 23; CHK-Roelli/Meuli-Lehni, Art. 277 ZGB N 6). Im Verfahren der Abänderung des Unterhaltsbeitrags gemäss Art. 286 Abs. 2 ZGB ist für die vorgängige Festlegung eines Mündigenunterhalts grundsätzlich kein Raum. Im heutigen Zeitpunkt ist die Berufungsklägerin 1 14-jährig. Es ist noch nicht absehbar, ob die Berufungsklägerin die Schule auch nach Erreichen des Mündigkeitsalters in 4 Jahren besuchen und ob sie die Schule mit der Matura abschliessen wird. In dieser Hinsicht hat sich seit dem Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 22.11.2002 auch gar keine Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen ereignet. Bereits jenes Urteil hat den Vorbehalt von Art. 277 Abs. 2 ZGB ausdrücklich erwähnt. Mangels veränderter Verhältnisse und zusätzlich auch mangels Absehbarkeit einer über die Mündigkeit hinausgehenden Ausbildung hat die Vorinstanz zu Recht die Zusprechung eines Unterhaltsbeitrags an die Berufungsklägerin 1 über deren Mündigkeit hinaus verweigert. Hinzu kommt, worauf bereits der Vorderrichter trefflich hingewiesen hat, dass der Mündigenunterhalt von anderen Voraussetzungen als der Unmündigenunterhalt abhängt (vgl. dazu FamKomm Scheidung/Wullschleger, Allg. Bem. zu Art. 276-294 N 28 ff.), welche gerade im vorliegenden Fall heute noch nicht einer abschliessenden Beurteilung unterzogen werden könnten.

E. 6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Berufung vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens sind die Prozesskosten in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO der Berufungsklägerin 2 aufzuerlegen. Für das Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr in Anwendung von § 9 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 lit. f GebT auf CHF 3'000.00 festzusetzen. Entsprechend dem Antrag des Berufungsbeklagten, das Rechtsbegehren der

Berufungsklägerinnen vollumfänglich abzuweisen und alle ordentlichen sowie ausserordentlichen Kosten den Berufungsklägerinnen aufzuerlegen, ist dem Berufungsbeklagten eine ihm von der Berufungsklägerin 2 zu entrichtende Umtriebsentschädigung von CHF 200.00 zuzusprechen. Im Übrigen hat jede Partei ihre Parteikosten selbst zu tragen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.